

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Pankl-Gruppe Stand April 2025

### 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Verträge, Bestellungen, Lieferabrufe und sonstige Vertragserklärungen in Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und/oder der Lieferung von Waren sowie der Erbringung von Dienstleistungen durch die Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, A-8605 Kapfenberg, und die mit ihr Verbundenen Unternehmen (nachfolgend einzeln „Pankl“ oder gesamt „Pankl-Gruppe“ bezeichnet).

Als „Verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Pankl Racing Systems AG kontrolliert werden, wobei eine solche Kontrolle jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn direkt oder indirekt mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden. Dies schließt auch alle zukünftigen Verbundenen Unternehmen ein.

1.2 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Pankl im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen richtet sich ausschließlich nach diesen Verkaufsbedingungen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit dem Kunden in schriftlicher Form getroffen worden sind. Dieses Schriftformerfordernis ist auch dann erfüllt, wenn Unterschriften elektronisch auf eingescannten Kopien per E-Mail (PDF-Scan) ausgetauscht werden oder ein qualifiziertes oder nicht qualifiziertes Signaturverfahren verwendet wird. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform. Allfällige Individualvereinbarungen zwischen dem Kunden und Pankl gehen den Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen vor.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen (insb. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen) des Kunden sind in vollem Umfang (inklusive Abwehrklausel) unwirksam, selbst wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden oder in Kundenportalen, auf Formularen oder in anderen Dokumenten darauf Bezug genommen wird und gelten selbst dann nicht, wenn Pankl ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Verkaufsbedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn Pankl in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung und/oder Leistung durchführt.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen und/oder Leistungen durch Pankl bis zur Geltung neuer Verkaufsbedingungen, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen wird.

1.5 Pankl behält sich das Recht vor, diese Verkaufsbedingungen jederzeit zu ändern, wobei die neue Version ab Veröffentlichung auf der Website <https://pankl.com/racing/de/rechtliches/agb/> für alle danach abgeschlossenen Verträge gilt.

1.6 Der Kunde verpflichtet sich, den Code of Conduct von Pankl in der in der jeweils aktuellen Version (abrufbar unter: [pankl.com/code-of-conduct/](https://pankl.com/code-of-conduct/)) einzuhalten und auch seine Unterpunternehmer/Unterauftragnehmer zur Einhaltung der im Pankl Code of Conduct definierten Grundsätze und Anforderungen zu verpflichten. Pankl behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Code of Conduct zu überprüfen.

### 2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

2.1 Angebote von Pankl sind stets freibleibend und unverbindlich. Erteilte Aufträge werden für Pankl erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2 Abänderungen sowie Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen sind nur in beidseitigem Einvernehmen möglich. Etwaig anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.3 Ein Rücktritt vom Vertrag ist jedenfalls nur so lange möglich, als von Pankl noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden. Als Ausführungshandlung wird insbesondere der Beginn der Entwicklung und/oder Produktion für eine Lieferung angesehen, sowie ausgelöste Bestellungen bei Lieferanten für Material, Gesenke und Ähnliches.

### 3 Liefergegenstand

Gegenstand, Menge und Qualität der Lieferungen und/oder Leistungen bestimmen sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, wird von Pankl keine Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke zugesagt und der Kunde trägt das volle Verwendungs- und Eignungsrisiko für die beabsichtigten und etwaig Pankl zur Kenntnis gebrachten Einsatzzwecke.

### 4 Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz, sofern nicht für Pankl eine Steuerbefreiung nach Umsatzsteuergesetz zur Anwendung kommt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise ab Lieferwerk oder Werkslager oder Versandstelle exklusive der Kosten für etwaige Verpackung, sodass Verladegebühr und Anschlussfracht zu Lasten des Frachtzahlers

gehen. Der Versand geht stets, auch bei Frankolieferungen, auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise sowie auf dem Lieferwerk festgestellte Stückzahl oder Meterzahl maßgebend.

4.2 Sämtliche Preise basieren auf den zum Angebotszeitpunkt gegenwärtigen Prämissen. Pankl behält sich das Recht vor, auch nach Angebotsabgabe Preiserhöhungen, insbesondere im Falle von Steigerungen der Energiepreise, Rohstoff-, Material-, Herstellungs- oder Transportkosten sowie Lohn- und Gehaltskosten vorzunehmen.

4.3 Die angebotenen Stückzahlen bilden die Grundlage für die angebotenen Preise. Unterschreitet oder überschreitet die pro Kalenderjahr tatsächlich abgerufene Stückzahl die angebotene Stückzahl unter Berücksichtigung der angebotenen Flexibilität, behält sich Pankl das Recht vor, entsprechende Preisanpassungen, auch rückwirkend, vorzunehmen.

4.4 Die Rechnungen von Pankl sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, binnen dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu bezahlen, und zwar in der Weise, dass Pankl spätestens an diesem Tage über die Rechnungsbeträge verfügen kann.

4.5 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass Rechnungen nach Wahl durch Pankl auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

4.6 Für verspätete Zahlungen und/oder vom Kunden verschuldete Lieferverzögerungen werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% je Monat berechnet. Pankl ist berechtigt, trotz anderslautender Anweisung des Kunden Zahlungseingänge zunächst auf ältere offene Rechnungen anzurechnen. Pankl ist berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Kapitalforderung anzurechnen.

4.7 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden ist Pankl berechtigt:

- die Lieferung und Erfüllung sonstiger eigener Verpflichtungen solange zurückzuhalten, bis der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt hat,
- sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig zu stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen gemäß Punkt 4.6 zu verrechnen,
- ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren,
- weitere Kosten (insb. Inkassospesen und sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung angemessene Kosten) geltend zu machen.

### 5 Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte

5.1 Pankl ist berechtigt sämtliche Forderungen, die Pankl gegen den Kunden oder eines seiner verbundenen Unternehmen zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden oder seinen verbundenen Unternehmen, gleich aus welchem Rechtsgrund und Titel auch immer, gegen Pankl, oder einem Unternehmen der Pankl-Gruppe zustehen, aufzurechnen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund der jeweiligen Verbindlichkeiten/Forderungen.

5.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen, die ihm gegenüber einem Unternehmen der Pankl-Gruppe zustehen, aufzurechnen.

### 6 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

6.1 Alle gelieferten Waren bleiben im uneingeschränkten Eigentum von Pankl bis zur Erfüllung sämtlicher Kaufpreisforderungen und insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die Pankl zustehen („Vorbehaltsware“). Dies gilt ungeachtet dessen, ob Zahlungen auf einzelne, besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.

6.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht Pankl das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu; diese verwahrt der Kunde unentgeltlich für Pankl. Die Miteigentumsrechte von Pankl gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.1.

6.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf Pankl zahlungshalber übergehen und kein berechtigter Widerruf der Ermächtigung durch Pankl gemäß Ziffer 6.8 erfolgt. Der Eigentumsvorbehalt von Pankl erlischt im Falle der Weiterveräußerung erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Kunden. Zu einer anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

6.4 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde – werden

- bereits jetzt an Pankl zahlungshalber abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Zur Absicherung dieser Abtretung ist der Kunde verpflichtet einen Buchvermerk in seiner Offenen-Posten-Liste anzubringen bzw. ist Pankl berechtigt die Drittschuldnerverständigung vorzunehmen. Zur Verifizierung hat der Kunde Pankl Buचेinsicht zu gewähren. Auf Verlangen hat der Kunde Pankl die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben, alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Drittschuldner von der Abtretung zu benachrichtigen. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von Pankl verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Ziffer 6.3. und 6.4. entsprechend. Pankl ist berechtigt bis zur Erfüllung der Forderung(en) sämtliche Vorbehaltsware ohne Angabe von weiteren Gründen zurückzuführen. Die mit der Rückführung für Pankl entstehenden Kosten werden gesondert dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.5 Falls das geltende Recht eines Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, den Eigentumsvorbehalt gemäß der vorherigen Bestimmung nicht zulässt, jedoch zugestehende vergleichbare Sicherungsrechte an den Waren aufrechtzuerhalten, ist Pankl berechtigt, diese anderen Sicherungsrechte durchzusetzen. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsrechte zu bestätigen und aufrechtzuerhalten.
- 6.6 Um eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung des vorbehaltenen Eigentums bzw. etwaiger Mit-/Eigentumsanteile von Pankl durch Dritte oder behördliche Maßnahmen hintanzuhalten, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche zumutbaren und rechtlich zulässigen Maßnahmen einzuleiten, um dies zu verhindern (insb. durch Kennzeichnung, gesonderte Lagerung etc.).
- 6.7 Pankl behält sich vor, ohne Rücksicht auf die bei Geschäftsabschluss vereinbarten Zahlungsbedingungen, vor Versand übliche und werthaltige Sicherheiten für die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zu fordern und im Weigerungsfalle den Auftrag zu stornieren. Bis dahin entstandene Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.8 Wenn Umstände bekannt werden, die aus Sicht von Pankl geeignet erscheinen, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern bzw. die Realisierung von Zahlungsansprüchen ernsthaft zu gefährden sowie allgemein bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluss werden die Forderungen von Pankl auch im Falle einer Stundung zur sofortigen Bezahlung fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Wechsel oder Schecks angenommen wurden. In diesen Fällen ist Pankl des Weiteren berechtigt, jede Weiterbelieferung von der Leistung einer entsprechenden Vorauszahlung oder Beibringung sonstiger angemessener und akzeptabler Sicherheiten abhängig zu machen und/oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- In den vorgenannten Fällen sowie bei Antrag auf oder tatsächliche Eröffnung eines Insolvenz-, Sanierungs- oder eines in seinen Wirkungen diesen gleichkommenden Verfahrens ist Pankl berechtigt, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Regelungen geltend zu machen und jede weitere Be-/Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung und/oder Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltsware bzw. Mit-/Eigentumsanteile zu untersagen, diese auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückholen, hierfür auch den Betrieb des Kunden zu betreten und die Forderungen aus Weiterveräußerung selbst einzuziehen und zahlungshalber zu verwerten.
- 7 Abruf- und Abnahmepflichten**
- Sofern nicht anders vereinbart, sind die seitens des Kunden angegebenen und von Pankl bestätigten Mengen mit einer zulässigen Schwankung von +/- 10% p.a. einzuhalten und abzurufen. Im Falle der Nichteinhaltung der vereinbarten Abrufvolumina (Monate und/oder Jahr) ist Pankl zu Kompensationsforderungen für auf Lager und in Bestellung befindliches Rohmaterial, Halbfertig- und Fertigteile berechtigt, sowie für nicht genützte aber für den Kunden aufgrund des Jahresforecasts reservierte Ressourcen von Maschinen und Personal.
- 8 Lieferfristen, Liefertermine, Höhere Gewalt**
- 8.1 Die angegebenen Lieferfristen und -termine sind freibleibend. Diese sind nur verbindlich, wenn sie von Pankl schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Schadenersatzansprüche aller Art und Berufungen auf Lieferfristen sind ausgeschlossen.
- 8.2 Pankl ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.
- 8.3 Unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen stehen sämtliche Lieferfristen und -termine unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen sowie der ausreichenden Selbstbelieferung mit den erforderlichen Rohstoffen, Vormaterialien und sonstigen, für die Leistungserbringung von Pankl erforderlichen, Fremdleistungen.
- 8.4 Unbeschadet der Ziffer 8.1 beginnen die Lieferfristen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von Pankl, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung erforderlicher in- und ausländischer Bescheinigungen. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung oder zur Übergabe an den Spediteur/Frächter ab Werk maßgebend, wobei die Bereitstellung als Übergabe gilt. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet der Rechte von Pankl aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen gegenüber Pankl in Verzug ist. Das gilt entsprechend für Liefertermine.
- 8.5 Ziffer 8.4. gilt auch, falls Lieferfristen und -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.
- 8.6 Sofern eine Bearbeitung von Waren erfolgt und nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, werden Lieferfristen vom Datum des ordnungsgemäßen Wareneingangs der zu bearbeitenden Ware bei Pankl im Werk an berechnet. Sofern eine Abklärung von behandlungstechnischen Fragen vorab notwendig ist, beginnt die Lieferfrist erst mit erfolgter Abklärung. Im Übrigen sind angegebene Lieferfristen und -termine freibleibend, also ohne rechtliche Bindung.
- 8.7 Unbeschadet der Ziffer 8.1. verlängern sich in Fällen, in denen Pankl an der Erfüllung einzelner oder aller Vertragspflichten gehindert ist, die auf Gründe zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle von Pankl sind ("Höhere Gewalt") die Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insb. Feuer, Krieg, Streiks, Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen einschließlich Zollerhöhungen, Cyber-Sicherheits-Vorfälle und sonstige ungewöhnliche oder von Pankl nicht zu vertretende Umstände. Das Ereignis Höherer Gewalt wird Pankl dem Kunden binnen angemessener Frist anzeigen. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs (6) Wochen an, so werden Pankl und der Kunde gemeinsame eine Einigung suchen. Frühestens einhundertachtzig (180) Tage nach Erhalt der Anzeige des Ereignisses Höherer Gewalt sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bereits gelieferte oder teilweise gefertigte Liefergegenstände sind vom Kunden zu bezahlen.
- 8.8 Die bestellten Lieferungen und/oder Leistungen sind vom Kunden wie vertraglich vereinbart vollständig und rechtzeitig abzurufen und abzunehmen. Pankl ist im Falle des vertragswidrigen Verzuges des Kunden mit der Abnahme („Annahmeverzug“) berechtigt, betroffene Lieferungen und/oder Leistungen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und/oder die entsprechenden Kosten ohne weitere Fristsetzung in Rechnung sofort fällig zu stellen. Pankl behält sich zudem das Recht vor, bei Annahmeverzug nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen anderweitig zu verwerten (Verkauf, Verschrottung etc.)
- 9 Anlieferung von zu bearbeitenden Waren**
- 9.1 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind zu bearbeitende Waren spesenfrei bei Pankl anzuliefern. Der Wareneingang und -ausgang wird nach Gewicht, bei ausdrücklicher Vereinbarung auch nach Stückzahl, überwacht.
- 9.2 Den bei Pankl anzuliefernden Waren ist ein Lieferschein beizufügen, welcher folgende Angaben zu enthalten hat:
- Spezifikation der Dienstleistung,
  - Stückzahl, Art der Teile, Nettogewicht,
  - Produktklassifizierung (TARIC, Ursprungsland, Einstufung in die Güterliste zur Exportklassifizierung),
  - Angaben über das verwendete Material und das gewünschte Bearbeitungsverfahren nach ÖNORMEN, DIN- oder ISO-Normen,
  - bei sicherheitskritischen Teilen entsprechende Kennzeichnung und vorherige Definition als solche.
- Fehlen diese Angaben, sind sie unvollständig und/oder mit den Bearbeitungseinrichtungen von Pankl nicht ausführbar, ist Pankl berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen oder auf Gefahr des Kunden eine Bearbeitung nach eigenem Ermessen vorzunehmen, für deren Resultat Pankl keine Haftung trifft, sodass in diesem Fall Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Nicht auf dem Lieferschein, sondern in separater Korrespondenz und/oder mündlich gemachte Angaben können aus betrieblichen Gründen keine Berücksichtigung finden.
- 10 Lieferung, Verpackung und Gefahrübergang**
- 10.1 Lieferungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung stets FCA Standort der vertragschließenden Pankl-Gesellschaft gemäß INCOTERMS 2020. Übernimmt Pankl entgegen des vereinbarten INCOTERMS den Versand und/oder Transport, erfolgt dies ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Auswahl eines geeigneten Transportmittels, Spediteurs bzw. Frachtführers sowie eines geeigneten Versandweges erfolgt durch Pankl. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt Pankl keine Haftung für die getroffene Auswahl.
- 10.2 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so ist Pankl berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung stellen. Die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 10.3 Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

- 10.4 Verpackungskosten werden separat verrechnet, bei Rücksendung wird keine Vergütung geleistet.
- 10.5 Soweit Zölle und diesen gleichzusetzende Abgaben erhoben werden, gehen sie zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat alle anfallenden Einfuhrzölle, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Einfuhr der Ware anfallen, zu tragen. Dies gilt auch für etwaige Erhöhungen dieser Zölle, Steuern und Abgaben nach Vertragsabschluss. Pankl übernimmt keine Verantwortung für diese Kosten und wird nicht für deren Zahlung haftbar gemacht. Sämtliche Angebote stehen unter dem Vorbehalt, dass deren Erfüllung nicht gegen anwendbare import- oder exportrechtliche Regelungen wie z.B. Anti-Dumping- oder sonstige (Ausgleichs- bzw. Straf-)Zollbestimmungen verstößt. Im Falle des Eintritts von solchen Ereignissen werden sich Pankl und der Kunde über etwaige Anpassungsmöglichkeiten, insb. bzgl. Preisanpassungen oder alternative Liefermöglichkeiten, verständigen.
- 11 Qualität**
- 11.1 Die in der Auftragsbestätigung angeführten Qualitätswerte sind für die Ausführung des Auftrages maßgebend. In Zweifelsfällen sind stets die Bestimmungen der einschlägigen Industrienormen, insbesondere der vom österreichischen Normenausschuss herausgegebenen Normblätter, für die Beurteilung der Qualität und Ausführung maßgebend.
- 11.2 Der Kunde hat eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Waren bzw. Bauteile und/oder Systeme von Pankl sicherzustellen. Sofern der Kunde eine eindeutige Seriennummernkennzeichnung von Pankl verlangt, ist er verpflichtet diese im selben Maße anzubringen, ansonsten weist Pankl sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten, wie Sortierkosten etc. zuzüglich etwaigen weiteren Schadenersatzansprüchen, von sich. Insbesondere gilt dies bei sicherheitsrelevanten Bauteilen und/oder Systemen, deren Fehlerhaftigkeit oder Ausfall eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bedeuten kann.
- 12 Maß, Gewicht, Güte**
- Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte und sonstigen Qualitätsmerkmalen sind im Rahmen der vereinbarten Norm z.B. EN, DIN, ÖNORM usw. oder der geltenden Übung zulässig.
- 13 Abnahme und Prüfung**
- 13.1 Es steht dem Kunden frei, für seine Rechnung die Ware bei Pankl abnehmen zu lassen. Pankl ist nur dann verpflichtet, dem Kunden die Zeit des Versandes vorab anzuzeigen, wenn der Kunde Pankl bei Bestellung mitteilt, dass er die Ware vor dem Versand bei Pankl abnehmen will. Geschieht die Abnahme nicht rechtzeitig vor der angestrebten Zeit des Versandes, so erfolgt der Versand ohne Abnahme. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Kunde, die sachlichen Abnahmekosten werden nach der Preisliste von Pankl berechnet.
- Eine aufgrund besonderer Gütevorschriften beabsichtigte Warenübernahme bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung schon bei Geschäftsabschluss und hat spätestens binnen vierzehn (14) Tagen nach Einlangen der Anzeige von der Übernahmebereitschaft der Waren aus dem Werke von Pankl oder auf Kosten des Bestellers in einer inländischen staatlichen Versuchsanstalt zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Recht auf Warenübernahme aufgrund besonderer Gütevorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Wird die Ware abgenommen, so gilt sie dadurch als genehmigt und es erlischt jede Verbindlichkeit seitens Pankl, auch bezüglich nicht erkannter Fehler, soweit solche bei Abnahme hätten gesehen oder festgestellt werden können.
- 14 Gewährleistung, Mängelansprüche**
- 14.1 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder des Lagers. Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware.
- 14.2 Bearbeitete Waren werden entsprechend definierter Prüfpläne vor dem Verlassen des Werks stichprobenartig geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und gegen Berechnung von Mehrkosten. Die bei Pankl durchgeführte Ausgangsprüfung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Wareneingangsprüfung.
- 14.3 Mängelrügen des Kunden müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei Pankl eingehen. Mängel, die auch bei geeigneter, fachgerechter und sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (verdeckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung spätestens jedoch drei (3) Monate nach Empfang der Ware zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung welcher Art auch immer für Mängel, aus welchem Grund und Titel auch immer, ausgeschlossen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Der aufgetretene Mangel muss schriftlich detailliert beschrieben werden.
- 14.4 Reklamationen in Bezug auf Maß und Gewicht sind binnen vierzehn (14) Tagen ab Bereitstellung schriftlich unter Beifügung geeigneter Dokumentation (Bericht eines international anerkannten Sachverständigen) zu erheben.
- 14.5 Im Falle einer gerechtfertigten Reklamation durch den Kunden wird Pankl nach eigener Wahl den Mangel durch Verbesserung/Reparatur oder Ersatzlieferung beheben oder aber eine angemessene Preisreduzierung vornehmen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes noch den erneuten Einbau, wenn Pankl ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 14.6 Bei Dienstleistungen gilt: Die Gewährleistung ist der Höhe nach auf den Wert der Bearbeitung, welche an der Ware durchgeführt worden ist, beschränkt. Im Falle der Nachbesserung im Werk von Pankl ist Pankl eine angemessene Frist für die Ausführung der Nachbesserung einzuräumen. Ist eine Nachbesserung nicht möglich, führt Pankl die vertraglich vereinbarte Bearbeitung kostenlos an einer vom Kunden bereitgestellten Ersatzware durch. Für Wärmebehandlungen gilt im Speziellen Folgendes: Die von Pankl zu bearbeitende Ware wird mit der größtmöglichen Sorgfalt und mit modernen Mitteln bearbeitet. In Hinblick darauf, dass aufgrund der metallurgischen Beschaffenheit der beigestellten Ware auch bei einwandfreier und sorgfältiger Bearbeitung ein Verziehen, Rissbildung und Brüche beim Kalt- oder Warmrichten, welche von sogenannten Sollbruchstellen wie Kerben, Rillen und scharfkantigen Übergängen ausgehen, nicht auszuschließen sind, wird diesbezüglich jedwede Gewährleistung oder Haftung seitens Pankl abbedungen, da die vorbezeichneten Folgen auf die Beschaffenheit der übergebenen Ware zurückzuführen sind. Gleiches gilt für die Härte, die Oberflächengüte und die Härte tiefe der von Pankl nicht zu beeinflussenden metallurgischen Beschaffenheit der Ware.
- 14.7 Die Geltendmachung eines Mangels entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 14.8 Der Kunde trägt stets die Beweislast und muss dafür Sorge tragen, dass sich die Ware noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet. Die Anwendbarkeit der Regeln über die Beweislastumkehr im Zusammenhang mit Gewährleistung und Schadenersatz wird abbedungen.
- 14.9 Abweichungen im Sinne der Ziffer 12 sowie handelsübliche oder geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen von beispielsweise Form, Farbe, oder Ausstattung gelten nicht als Mangel und unterliegen nicht der Gewährleistung.
- 14.10 Gewährleistungspflichten bestehen insbesondere nicht, wenn a) der Schadenseintritt auf fehlerhafte oder unvollständige Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, Beistellungen oder sonstige Anweisungen des Kunden zurückzuführen ist, b) der Kunde eigenmächtig Änderungen an den Lieferungen/Leistungen vornimmt, c) die Bedienungs-, Ein-, Ausbau- und Wartungsvorschriften von Pankl nicht eingehalten werden, d) der Kunde oder ein Dritter die Lieferungen/Leistungen unsachgemäß, unfachmännisch, fehlerhaft oder ungeeignet verwendet oder lagert oder einer übermäßigen Belastung oder ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen aussetzt, e) der Fehler auf normalem Verschleiß, oder f) oder Transportschäden beruht.
- 14.11 Pankl gibt keine Garantien und keine sonstigen verursachungs- und verschuldensunabhängigen Zusagen in Bezug auf Aufträge und Produkte, es sei denn ausdrücklich und unter ausdrücklicher Kennzeichnung als „Garantie“.
- 14.12 Vom Kunden unberechtigt bzw. ohne vorherige Vereinbarung in Rechnung gestellte Reklamationskosten werden von Pankl nicht akzeptiert und zurückgewiesen.
- 15 Haftung und Schadenersatz**
- 15.1 Die Haftung von Pankl richtet sich ausschließlich nach diesen Verkaufsbedingungen. Schadenersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit, wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, fahrlässiger bzw. grob fahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist das Weiteren der Ersatz eines allenfalls entstandenen mittelbaren Schadens oder Folgeschadens (insb. aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen) oder der Ersatz des entgangenen Gewinns. Für das Verschulden von Unterpflanzern oder anderen Unternehmen, deren Pankl sich bei der Erfüllung bedient, haftet Pankl in keinem Fall.
- 15.2 Die Haftung für Ansprüche jedweder Art ist der Höhe nach insgesamt beschränkt auf Leistungen aus der Betriebshaftpflichtversicherung von Pankl, darüber hinaus bei Verletzung vertraglicher Pflichten jedenfalls auf den Materialwert derjenigen (Teil)Lieferung, die schadensursächlich war.
- 15.3 Handelt es sich bei dem vom Kunden bestellten Produkt um einen Prototypen oder um ein Vorserienprodukt, so ist dieses weder im Wege der Serienfertigung hergestellt noch im Sinne eines Serienproduktes geprüft und getestet worden. Der Kunde übernimmt ausdrücklich die Risiken, die sich daraus ergeben, dass es sich bei den oben genannten Produkten um Vorserienprodukte handelt. Pankl trägt demgemäß keine Haftung und Gewährleistung in Bezug auf Mängel oder Fehlfunktionen der Vorserienprodukte, die Tatsache, dass diese gegebenenfalls gesetzlichen oder technischen Standards für kommerzielle Produkte nicht entsprechen, Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Dokumentation und alle sich hieraus ergebenden Schäden und Verluste. Darüber hinaus ist jegliche Haftung für Entwicklungsteile und Teile, die im Motorsport eingesetzt wurden, sowie Teile, die nicht im Motorbetrieb validiert worden sind, ausdrücklich ausgeschlossen. Jegliche Haftung von Pankl für damit in Zusammenhang stehende Schäden wird – sofern gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.4 Pankl trifft keine Haftung für Schäden, die aus der Verwendung aus vom Kunden beigestelltem Material entstehen.
- 15.5 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht bei gesetzlich zwingenden Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) oder sonstigen gesetzlich zwingenden Ansprüchen. Allfällige Regressforderungen des Kunden oder Dritten aus dem

- Titel der Produkthaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Produktfehler in der Sphäre von Pankl grob fahrlässig verursacht wurde.
- 15.6 Pankl haftet für Schäden und Kosten in Zusammenhang mit einer gesetzlich zwingenden oder behördlich angeordneten Rückrufaktion, die durchgeführt wird, um präventiv Schäden/Gefahren für Personen zu vermeiden, nur unter der Voraussetzung, dass die Rückrufaktion nachweisbar auf die Lieferungen und/oder Leistungen von Pankl zurückzuführen ist, das Verfahren der Kostenermittlung zwischen Pankl und dem Kunden vereinbart wurde und diese Kosten nachweisbar beim Kunden entstanden sind.
- 15.7 Vorverhandlungen können keinesfalls zu Schadenersatzansprüchen gegenüber Pankl führen. Ansprüche aus *culpa in contrahendo* sind ausgeschlossen. Haftungen für werbliche Aussagen sind ausgeschlossen. Zusagen gelten nur dann als gemacht, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich akzeptiert werden. Mitarbeiter, Agenten und sonstige Personen sind nicht zur mündlichen Abbedingung dieser Verkaufsbedingungen oder zu sonstigen mündlichen Vertragsabschlüssen befugt.
- 15.8 Der Kunde haftet für allfällige Schäden, Kosten und Verluste, welche Pankl durch (i) die Anlieferung schadhafter Waren, (ii) die Übermittlung fehlerhafter Daten hinsichtlich der Eigenschaften und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Waren oder (iii) die Anlieferung der Waren in einem nicht vorbereiteten und sauberen Zustand erleidet.
- 16 Immaterialgüterrechte**
- 16.1 Pankl behält sich sämtliche Rechte an mit den Lieferungen und/oder Leistungen von Pankl zusammenhängenden Immaterialgüterrechten sowie Immaterialgüterrechte an Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Know-how oder sonstige Informationen, die dem Kunden von Pankl zur Verfügung gestellt werden.
- 16.2 Wird eine Ware von Pankl aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt oder erbracht und resultieren daraus Ansprüche Dritter, hat der Kunde Pankl im Falle einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter von jeglichen Kosten, einschließlich Rechtsverfolgungskosten freizustellen und Pankl schad- und klaglos zu halten.
- 17 Geheimhaltung**
- 17.1 Sofern nicht eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wurde, gilt Folgendes: Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von Pankl oder der Pankl-Gruppe mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht in den Besitz von Dritten gelangen, soweit und solange diese Informationen
- nicht allgemein zugänglich sind oder geworden sind, oder
  - dem Empfänger nicht durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind, oder
  - dem Empfänger nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.
- 17.2 Erkennt der Kunde, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Information verlorengegangen oder zerstört worden ist, so wird er Pankl hiervon unverzüglich unterrichten.
- 17.3 Der Kunde verpflichtet sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag, die von Pankl erhaltenen Informationen außerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten.
- 17.4 Der Kunde verpflichtet sich, die vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Er wird sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.
- 17.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nutzungsbeschränkung gilt während der Geschäftsbeziehung mit Pankl und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach.
- 18 Datenschutz und Informationssicherheit**
- 18.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-DSGVO, sofern anwendbar, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
- 18.2 Der Kunde hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und gegebenenfalls zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) zu ergreifen.
- 18.3 Der Kunde verpflichtet sich, Pankl bei datenschutzrelevanten Vorfällen in Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen unter Anwendung dieser Verkaufsbedingungen zu unterstützen. Sofern der Kunde personenbezogene Daten von Pankl als Auftragsverarbeiter verarbeitet, tut er dies ausschließlich nach Maßgabe der Weisungen von Pankl und erklärt sich bereit, einen separaten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art 28 Abs 3 EU-DSGVO abzuschließen.
- 18.4 Der Kunde versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von Pankl implementiert und unterhält (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, keine vertraulichen Informationen, die dem Kunden von Pankl übermittelt werden, zu übertragen auf (a) jegliche Laptop-Computer oder (b) jegliche tragbaren Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des Kunden entfernt werden können, es sei denn, dass diese Daten verschlüsselt worden sind und diese Daten ausschließlich auf das tragbare Speichermedium geladen werden, um diese Daten außerhalb der Räumlichkeiten extern zu lagern.
- 18.5 Der Kunde unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von Pankl zu verhindern, und der Kunde benachrichtigt Pankl unverzüglich über jede Art von Kennwortdiebstahl oder -verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von Pankl. Der Kunde wird Sicherheitsmaßnahmen und physikalische Sicherheitsverfahren in Bezug auf den Zugang und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Daten von Pankl durchführen, die (i) mindestens den Industriestandards für solche Standorte entsprechen und (ii) die einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu vertraulichen Informationen oder Daten von Pankl gewährleisten. Der Kunde versichert, dass er Prozesse und Sicherheitsverfahren hat, um sicherzustellen, dass seine Informationssysteme frei von Viren und ähnlichen Mängeln sind.
- 18.6 Der Kunde verpflichtet sich, Pankl so schnell wie möglich über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von Pankl betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem der Kunde den Cyber-Sicherheits-Vorfall entdeckt hat. Der Kunde wird Pankl in diesem Zusammenhang alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen und alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen anstellen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten sowie das Risiko für den Eintritt zukünftiger Cyber-Sicherheits-Vorfälle so weit wie möglich zu minimieren.
- 18.7 Der Kunde ist verpflichtet, Pankl in Bezug auf jegliche Haftungsfälle, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Kunden, freizustellen und schadlos zu halten.
- 18.8 Pankl hat das Recht, einen Nachweis über ein – je nach Art und Schutzbedarf der Daten – angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Pankl zu verlangen und gegebenenfalls den Kunden nach angemessener Vorankündigung vor Ort hinsichtlich der Einhaltung des geforderten Sicherheitsniveaus zu auditieren.
- 19 Exportkontrollbestimmungen**
- 19.1 Die Verbringung/Ausfuhr von bestimmten Gütern (insb. auch Gütern mit doppeltem Verwendungszweck) kann exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten sowie unionsrechtlichen, nationalen und internationalen Embargovorschriften gegen bestimmte Länder und Personen, die eine Lieferung verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stehen, unterliegen.
- 19.2 Sollten Exportlizenzen erforderlich sein, gelten die Angebote von Pankl und die Erfüllung des Vertrages immer unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen (Export-)Lizenzerteilung durch die zuständigen Behörden rechtzeitig erteilt werden und sonst keine rechtlichen Hindernisse aufgrund von exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ist die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen aufgrund geltender Gesetze und Verordnungen verboten oder kann eine erforderliche Genehmigung nicht eingeholt werden, ist Pankl zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und sind daraus resultierende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 19.3 Der Kunde wird Pankl etwaige im Zusammenhang mit exportkontrollrechtlichen Verfahren notwendige Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Insbesondere hat der Kunde Pankl unverzüglich und vor Vertragsabschluss über Exportbeschränkungen bzw. -auflagen und über militärische oder Dual-Use-Verwendungen zu informieren und ist verpflichtet die Klassifizierung (z.B. Ausfuhrlistennummer/ECCN, ITAR, OFAC, EAR) bekanntzugeben. Auf Anfrage hat der Kunde an Pankl Endverbleibsdokumente auszustellen, um den Endverbleib und den Verwendungszweck der Liefergegenstände nachweisen zu können.
- 19.4 Der Kunde ist verpflichtet, die anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollbestimmungen einzuhalten. Im Falle der Weiterveräußerung/Weitergabe der Liefergegenstände hat der Kunde seinen Abnehmer auf die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und die daraus resultierenden Verpflichtungen weiterzugeben. Für Schäden, die Pankl durch die schuldhaftige Nichtbeachtung der anwendbaren Exportbestimmungen durch den Kunden entstehen, haftet der Kunde Pankl gegenüber in vollem Umfang.
- 19.5 Pankl behält sich im Falle einer Listung des Kunden auf UN-, EU- und US- oder sonstiger relevanter Sanktionslisten das Recht vor, sämtliche Geschäftsrelationen und Transaktionen mit sofortiger Wirkung einzustellen.
- 20 Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- Neben den in diesen Verkaufsbedingungen vereinzelt geregelten Rücktrittsrechten ist Pankl insb. berechtigt, derartige Lieferbeziehungen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist und sohin mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Kunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren, ein in seinen

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

OA-0-916 DE Version 02 vom 08.04.2025

Dokumenteigner: PARS / Abteilung



Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird.

## 21 Sonstige Bestimmungen

- 21.1 Pankl ist berechtigt, Unterauftragnehmer oder ein verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu beauftragen.
- 21.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Pankl seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen Pankl an Dritte abzutreten.
- 21.3 Bei Entwicklungsdienstleistungen handelt es sich um Teilkomponenten eines übergeordneten Gesamtprojektes, bei dem Pankl die umfassende Projektmanagement-, Entwicklungs- und Steuerungsfunktion in sämtlichen Projektbereichen und Entwicklungsstufen in technischer wie auch organisatorischer Sicht einnimmt. Daher handelt es sich um eigenbetriebliche Forschungsleistungen im Sinne des § 108c Abs. 2 Z.1 EStG und stellen somit bei Pankl prämiengünstige Forschungsaufwendungen dar.
- 21.4 Es wird ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts, unter Ausschluss sämtlicher Kollisions- und Verweisungsbestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) sowie sonstigen UNICITRAL Kaufrechts, vereinbart. Unternehmen der Pankl-Gruppe mit Sitz außerhalb Österreichs haben das Recht, anstelle der Anwendung österreichischen Rechts alternativ die ausschließliche Anwendung des Rechts ihres Sitzstaates zu vereinbaren, was dem Kunden mitzuteilen ist.
- 21.5 Für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zwischen Pankl und dem Kunden, hinsichtlich der Wirksamkeit, des Zustandekommens, der Auslegung, etc. gilt für alle Kunden, die ihren Sitz in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben, ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Leoben, Österreich als vereinbart.

Für die Streitbeilegung zwischen Unternehmen der Pankl-Gruppe, die ihren Sitz nicht in Österreich, jedoch in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben, und dem Kunden kann vereinbart werden, dass ausschließlich das jeweils für den Sitz des betreffenden Unternehmens der Pankl-Gruppe örtlich zuständige Gericht zuständig sein soll, was dem Kunden mitzuteilen ist.

Für die Streitbeilegung mit Kunden der Pankl-Gruppe, die ihren Sitz nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben gilt Folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich aus dem oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung (ICC-Regeln) der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung. Schiedssprache ist Deutsch. Schiedsort ist Leoben, Österreich.

Pankl hat das einseitige Wahlrecht, ein Gerichtsverfahren bei einem sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Kunden einzuleiten und damit die Anwendbarkeit der Gerichtsstandsklausel bzw. Schiedsklausel außer Kraft zu setzen.

In all diesen Fällen bleibt den Parteien unbenommen, bei einem zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

- 21.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, ungültig und/ oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare Bestimmung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- 21.7 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn diese im Einzelnen schriftlich ausgehandelt werden. An Pankl gerichtete Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis ist auch dann erfüllt, wenn Unterschriften elektronisch auf eingescannten Kopien per E-Mail (PDF-Scan) ausgetauscht werden oder ein qualifiziertes oder nicht qualifiziertes Signaturverfahren verwendet wird. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.